

up_Nachrichten Webcast #45 ■

Mittwoch, 02.02.2022

Vorankündigung

Der nächste up_Nachrichten Webcast
findet in vier Wochen statt:
am 2. März 2022
um 20:00 Uhr



Das sind die Themen

am 02.02.2022

- **Update Corona-Regeln:** Das hat sich aktuell für die Praxen geändert
- **Videotherapie:** Anpassung der HeilM-RL durch den G-BA veröffentlicht, Umsetzung durch Verträge ist offen
- **Neue GKV-Heilmittelerbringerliste veröffentlicht**
- **Dauerbaustelle GKV-Versorgungsverträge**
- **"Erfolgreich bin ich, wenn ich mir vor Verhandlungsbeginn klare Ziele setze."** up im Gespräch mit Florian Weh, Verhandler und Fachautor
- **#ZappelnLassen:** BMG verlängert Anerkennnisfrist für Physiotherapeuten
- **Save the date:** Praxisforum "Neue bundeseinheitliche GKV-Versorgungsverträge umsetzen" am 4. März 2022 online

Update Corona-Regeln 1/8

Bund-Länder-Beschluss: Alles bleibt gleich!



Bund-Länder-Konferenz

„Kurs halten“ und vorsichtig bleiben

Beim Impfen, beim Boostern und bei den Maßnahmen zur Kontaktreduzierung gilt weiter: „Kurs halten“. Das betonte Kanzler Scholz nach seinen Beratungen mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder. Er rief dazu auf, vorsichtig zu bleiben. Der Kanzler stellte zudem eine neue Impf-Kampagne vor.



Update Corona-Regeln 2/8

Urteil: Keine Beschäftigung ohne Maske

Arbeitsgericht Siegburg:

- Besteht Maskenpflicht und ein Mitarbeiter kann aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen = MA arbeitsunfähig
- Die ersten sechs Wochen Lohnfortzahlung
- Im Anschluss Anspruch auf Krankengeld

[Urteil: Keine Beschäftigung ohne Maske - up | unternehmen praxis \(up-aktuell.de\)](https://www.up-aktuell.de/urteil-keine-beschaeftigung-ohne-maske)



The image shows a screenshot of a news article from the website 'up unternehmen praxis'. The article is titled 'Urteil: Keine Beschäftigung ohne Maske' and is categorized under 'RECHT / STEUERN / FINANZEN'. The author is Katrin Schwabe-Fleitmann, and the date is 25.01.2022. The article discusses a court decision from the Arbeitsgericht Siegburg regarding the consequences of not wearing a mask in a workplace with a mask mandate. The text states that if a mask mandate exists and an employee cannot wear one for health reasons, they are considered unable to work. The employee is entitled to wage continuation for the first six weeks, followed by sick pay from the health insurance. The sick pay is 70% of the gross wage or 90% of the net wage, as per § 47 Abs. 1 S. 6 SGB V. Below the text is a photograph of a woman wearing a light blue surgical mask, adjusting it with her hands. The photo is credited to 'damircudic'.

Bedarf melden für Therapiemasken

Hier können Sie ihren Bedarf an kostenlosen medizinischen Masken aus Bundesbeständen anmelden.

Die teilnehmenden Verbände wollen möglichst viele Bestellungen bedienen. Daher erfolgt eine Auslieferung an alle Praxisinhaber*innen sämtlicher Heilmittelbereiche. Die Mitglieder der beteiligten Verbände erhalten eine priorisierte Auslieferung. Ein rechtlicher Anspruch entsteht durch diese Bedarfsmeldung nicht.

Update: Kostenlose Therapiemasken vom BGM

Bedarf melden

Benötigte
frühere M

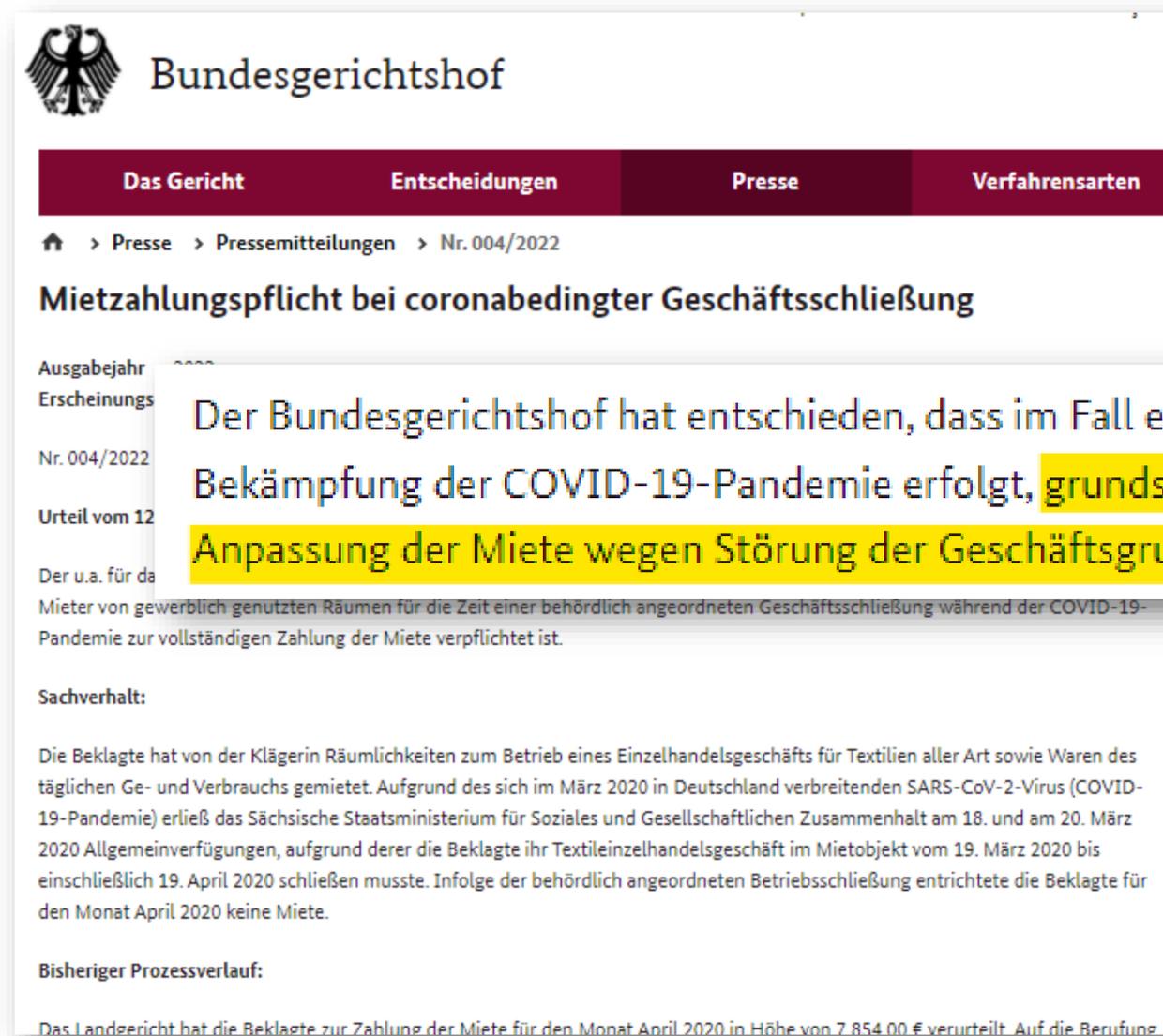
Los geh

Teilnehmende Verbände



Update Corona-Regeln 4/8

BGH-Urteil: Anspruch auf Mietminderung auch für Praxen bei Lockdown



 Bundesgerichtshof

Das Gericht Entscheidungen Presse Verfahrensarten

🏠 > Presse > Pressemitteilungen > Nr. 004/2022

Mietzahlungspflicht bei coronabedingter Geschäftsschließung

Ausgabejahr 2022
Erscheinungsnummer Nr. 004/2022
Urteil vom 12. April 2022
Der u.a. für das Urteil zuständige Senat

Mieter von gewerblich genutzten Räumen für die Zeit einer behördlich angeordneten Geschäftsschließung während der COVID-19-Pandemie zur vollständigen Zahlung der Miete verpflichtet ist.

Sachverhalt:

Die Beklagte hat von der Klägerin Räumlichkeiten zum Betrieb eines Einzelhandelsgeschäfts für Textilien aller Art sowie Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs gemietet. Aufgrund des sich im März 2020 in Deutschland verbreitenden SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) erließ das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt am 18. und am 20. März 2020 Allgemeinverfügungen, aufgrund derer die Beklagte ihr Textileinzelhandelsgeschäft im Mietobjekt vom 19. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 schließen musste. Infolge der behördlich angeordneten Betriebsschließung entrichtete die Beklagte für den Monat April 2020 keine Miete.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung der Miete für den Monat April 2020 in Höhe von 7.854,00 € verurteilt. Auf die Berufung

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass im Fall einer Geschäftsschließung, die aufgrund einer hoheitlichen Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgt, grundsätzlich ein Anspruch des Mieters von gewerblich genutzten Räumen auf Anpassung der Miete wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1 BGB in Betracht kommt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Update Corona-Regeln 5/8

BMF verlängert Steuererleichterung

Für Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich durch die Corona-Pandemie betroffen sind.

Bis 31.03.2022 verlängert:

- Stundung im vereinfachten Verfahren
- Vollstreckungsaufschub im vereinfachten Verfahren

Bis 30.06.22 verlängert:

- Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2);
Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen**

BEZUG BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2021
- IV A 3 - S 0336/20/10001 :045 -

GZ **IV A 3 - S 0336/20/10001 :047**

DOK **2022/0098340**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In weiten Teilen des Bundesgebietes entstehen durch das Coronavirus weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten erneut durch eine angemessene Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, ergänzend zum BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007: 002 (BStBl I S. 262) Folgendes:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren

1.1 Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. März 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. März 2022 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. Juni 2022 zu gewähren. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

Update Corona-Regeln 6/8

Welche Folgen wird die einrichtungsbezogene Impfpflicht haben?

**Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Landes Zahnärztekammer Sachsen** 

Die Frage: "Bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Impfpflicht ab 16.03.2022 rechnen wir mit:

- einer Kündigung von Mitarbeitern oder
- einer deutlich eingeschränkten Tätigkeit"

haben jeweils mehr als die Hälfte der Teilnehmer bejaht.

Eine vorzeitige Praxisschließung mangels Personals geben 42 % und eine Praxisschließung durch ungeimpfte Praxisinhaber geben 26 % der Teilnehmer, in Summe 273 Praxen an.

Regional ausgewertet, ergeben sich durch ungeimpfte Zahnärzte und Personal absehbar ab 16.03.2022 Problemlagen in den Regionen Aue-Schwarzenberg, Bautzen, Dresden-Stadt, Chemnitz-Stadt, Leipzig-Stadt sowie durch vor allem ungeimpftes Personal in zahlreichen ländlichen Regionen (Sächsische Schweiz, Meißen, Weißeritzkreis, Leipziger Land, Zwickauer Land, Göltzschtalkreis, Freiberg).

Zur Veranschaulichung übersenden wir Ihnen außerdem einige exemplarische Schreiben an die KZV Sachsen (s. Anlage).

Eine Zuarbeit zur Situation im Bereich der zahnmedizinischen Fachangestellten ist mit Schreiben vom 30.12.2021 an Frau Staatsministerin Köpping durch die LZK Sachsen bereits erfolgt.

Neben Praxisschließungen und dem Arbeitsplatzverlust zahlreicher Praxismitarbeiter steht dann auch ganz zentral die Frage der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der sächsischen Bevölkerung im Raum, die besonders im ländlichen Raum von den Folgen getroffen würde.

In Sachsen gibt es Regionen, die in den nächsten fünf bis zehn Jahren von Unterversorgung bedroht sein werden. Hier arbeiten vorwiegend Zahnärztinnen und Zahnärzte in einem Alter über 60 Jahre. Wir sehen als Körperschaften die reale Gefahr, dass sich gerade in diesen Bereichen die Praxisinhaber durch die gegebene Situation überfordert fühlen und ihre Praxis eher als geplant aufgeben, was durch die o.g. Umfrage bestätigt wird. Es käme dadurch zur sofortigen Gefährdung einer flächendeckenden wohnortnahen zahnmedizinischen Versorgung der Bevölkerung in Sachsen.

Wir teilen Ihnen schon jetzt mit, dass es uns nicht möglich sein wird, diese Lücken zu schließen. Auch ist Ihnen sicher bekannt, dass bereits in vielen Praxen Personalengpässe bestehen und eine weitere Abwanderung des Personals nicht ausgeglichen werden kann.

Wir müssen Sie auffordern, sich im Sinne der Versorgung der sächsischen Bevölkerung dieses Themas anzunehmen. Der Perspektive, sich der Impfung durch einen Wechsel in einen anderen Beruf zu entziehen, kann die Politik nur durch eine allgemeine Impfpflicht begegnen. Will sie diesen Schritt nicht gehen (der ohnehin kurzfristig erfolgen müsste, denn einmal abgewandertes Personal kommt wahrscheinlich auch nicht mehr zurück), dann erwarten wir eine differenzierte Beurteilung des Sachverhaltes, die uns die Sicherstellung der Versorgung weiterhin ermöglicht.

Zahnärzte in Sachsen warnen:

- „Wir haben große Bedenken, dass eine alleinige Impfpflicht der Gesundheitsberufe zu einer irreversiblen Abwanderung von ungeimpftem Personal aus den Praxen bis hin zu Praxisschließungen führen wird.“
- „Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der sächsischen Bevölkerung gefährdet.“
- „Wir teilen Ihnen schon jetzt mit, dass es uns nicht möglich sein wird, diese Lücken zu schließen.“
- „Bitte seien Sie sich Ihrer Mitverantwortung bewusst.“

Quelle: zahnaerzte-in-sachsen.de

Welche Folgen wird die einrichtungsbezogene Impfpflicht haben?

Handelsblatt

HANDELSBLATT-UMFRAGE

**Corona-Impfpflicht sorgt für Kündigungen
in ersten Kliniken**

ÄrzteZeitung 

**Aufschub für Corona-Impfpflicht im
Gesundheitswesen gefordert**



tagesschau

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Umsetzung unklar

Stand: 30.01.2022 13:10 Uhr

SPIEGEL Politik

Stichtag 16. März

**Gesundheitsämter sehen sich mit Kontrolle
der Pflege-Impfpflicht überfordert**

01.02.2022, 07:57

**BUSINESS
INSIDER**

**Trotz Impfpflicht: Ungeimpfte können ab 16.
März in Krankenhäusern und Pflegeheimen
vorerst weiterarbeiten**

Merkur.de

**Impfpflicht im Gesundheitssektor:
Patientenschützer sehen Versagen
Lauterbachs und „verheerende“
Folgen**

RND
REDAKTIONSNETZWERK
DEUTSCHLAND

**Bayerischer Gesundheitsminister:
Frist für Impfpflicht überdenken**

WELT

**Sachsen kann einrichtungsbezogene Impfpflicht
nicht flächendeckend umsetzen**

Augsburger Allgemeine

[CORONA-PANDEMIE](#)

**Union warnt Lauterbach vor Scheitern der
einrichtungsbezogenen Impfpflicht**

aerzteblatt.de

Rufe nach Klarheit bei einrichtungsbezogener Impfpflicht

Montag, 31. Januar 2022

Update Corona-Regeln 8/8

Impfpflicht: Das ist derzeit klar!

Zusammen
gegen Corona

Gilt für neue Mitarbeiter
nach dem 15. März

Was passiert, wenn ein Nachweis im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nicht vorgelegt wird?

Im Hinblick auf Personen, die nach dem 15. März 2022 eine Tätigkeit in einer betroffenen Einrichtung oder einem betroffenen Unternehmen aufnehmen wollen:

Eine Person, die keinen Nachweis vorgelegt hat, darf nicht in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen beschäftigt oder tätig werden.

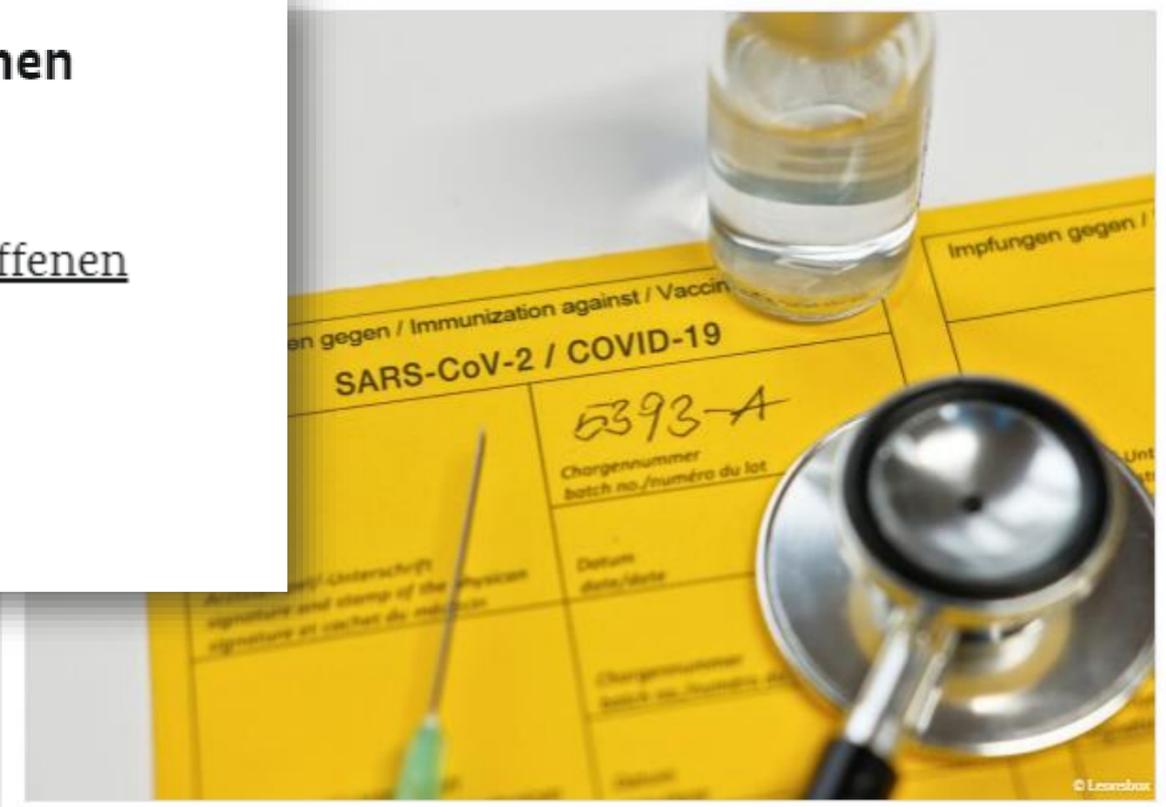
up unternehmen praxis
NEWS SCHWERPUNKTE INTERVIEWS POLITIK WEBCAST PODCAST CORONA RAHME
BRANCHENNEWS

Ab 16. März 2022: Praxisinhaber müssen ungeimpfte Mitarbeiter melden, aber nicht gleich entlassen

Katharina Münster 13.01.2022 4 1 Min. Lesezeit

Praxisinhaber müssen die Immunitätsnachweise der Mitarbeiter, wie Impfausweise, Genesenennachweise und ärztliche Zeugnisse, bis zum 15. März 2022 kontrollieren. Kann ein Mitarbeiter keinen Nachweis erbringen oder besteht Zweifel an der Echtheit des Dokuments, muss der Praxisinhaber diese Personen beim zuständigen Gesundheitsamt melden. Dieses tritt dann an die betroffenen Mitarbeiter heran.

Gilt für bestehende Mitarbeiter nach dem 15. März



Videotherapie 1/2

Anpassung der HeilM-RL durch den G-BA veröffentlicht

- Telemedizinische Leistungen ab jetzt Teil der Regelversorgung
 - § 16b HeilM-RL Ärzte
 - § 15b HeilM-RL Zahnärzte
 - Vorerst gelten die Corona-Sonderregeln für Videotherapie weiter (aktuell gültig bis 31.03.22)
- Umsetzung der Verträge noch offen

BAnz AT 21.01.2022 B1



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie:
Maßnahmen der Heilmitteltherapie als telemedizinische Leistung (Videotherapie) und weitere Änderungen

5. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

„§ 16b Erbringung von Heilmitteln als telemedizinische Leistung

(1) Telemedizinische Leistungen im Sinne dieser Richtlinie werden als synchrone Kommunikation zwischen einer Heilmittelerbringerin oder einem Heilmittelerbringer und einer Patientin oder einem Patienten, vorrangig im Wege einer Onlinebehandlung per Videoübertragung in Echtzeit verstanden. Insbesondere stellen aufgezeichnete Videofilme oder digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) keine Behandlung im Sinne dieser Richtlinie dar.

(2) Die Entscheidung über die Versorgung mit Heilmitteln, die telemedizinisch erbracht werden, trifft die Patientin oder der Patient gemeinsam mit der Therapeutin oder dem Therapeuten nach Maßgabe der Verträge nach § 125 SGB V und vorbehaltlich eines Ausschlusses gemäß § 6 Absatz 4. Die Erbringung als telemedizinische Leistung ist für jede Patientin oder jeden Patienten im Einzelfall zu entscheiden. Die Therapeutin oder der Therapeut muss die Patientin oder den Patienten auf die Möglichkeit einer Behandlung im unmittelbar persönlichen Kontakt hinweisen.

(3) Die Erbringung von Heilmitteln im Rahmen eines unmittelbar persönlichen Kontaktes nach dieser Richtlinie ist derzeit etablierter fachlicher Standard. Sie hat Vorrang vor einer Erbringung als telemedizinische Leistung, sofern das Therapieziel aus therapeutischer und medizinischer Sicht nicht in gleichem Maße wie bei einer Präsenztherapie erreicht werden kann. Die erste Behandlung im jeweiligen Verordnungsfall hat im unmittelbar persönlichen Kontakt stattzufinden. Im Rahmen der Behandlung müssen regelmäßig Verlaufskontrollen im unmittelbar persönlichen Kontakt erfolgen.

(4) Kann die Behandlung als telemedizinische Leistung nicht sachgerecht erfolgen oder entscheidet sich die Patientin oder der Patient oder die Verordnerin oder der Verordner gegen eine weitere telemedizinische Leistungserbringung, muss die Behandlung im Wege eines unmittelbar persönlichen Kontaktes fortgesetzt werden.“

21. Oktober 2021 beschlossen,
am 19. Mai 2011 (BAnz AT 10.06.2021)

„Verordner“ ein Komma und die

Verordners ein wichtiger Grund
Heilmittelbehandlung als
dem Verordnungsvordruck
der Verordnerin oder dem
z 3 Buchstabe m auf dem

„Echtzeitliche“ durch die Wörter

„unmittelbar persönlichen Kontaktes nach
telemedizinische Leistung in Echtzeit

„trotz des Ausschlusses einer
einzelnen Therapieeinheiten zum
telemedizinischen Leistungserbracht

Videotherapie 2/2

Umsetzung durch Verträge offen

- Spezifische Regeln müssen durch Rahmenverträge festgelegt werden.
- Verhandlungen sollten bis 31.12.21 abgeschlossen sein.
- Für Physiotherapie wurden Leistungen vereinbart, für Vergütung wurde Schiedsverfahren eingeleitet.

up unternehmen
praxis Wirtschaftsuniversität für
erfolgreiche Therapeuten

NEWS SCHWERPUNKTE INTERVIEWS POLITIK WEITERE RUBRIKEN UP_THERAPIEMANAGEMENT MEDIATHEK MEHR

WEBCAST PODCAST CORONA RAHMENVERTRÄGE

BRANCHENNEWS

Physiotherapie: Schiedsverfahren zur Vergütung von Videotherapie eingeleitet

Katharina Münster 24.01.2022 1 Min. Lesezeit

Stand 24.01.2022. Videotherapie ist aktuell aufgrund der Corona-Sonderregelungen erlaubt. Bis zum 31. Dezember 2021 sollten die maßgeblichen Physiotherapie-Verbände IFK, PHYSIO-DEUTSCHLAND, VDB-Physiotherapieverband und Verband Physikalische Therapie (VPT) sowie der GKV-Spitzenverband über die Rahmenbedingungen der regelhaften Leistung der Videotherapie in der Physiotherapie entscheiden.



© iStock: Ivan Pantic

Neue GKV-Heilmittelerbringerliste veröffentlicht

- Prüfen Sie jetzt Ihren Eintrag!
- Passen Sie ggf. die Informationen zu Ihrer Praxis an – ganz einfach telefonisch.

The screenshot shows the website header with the GKV Spitzenverband logo and navigation links: Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Über uns, and Service. A search bar is located in the top right corner. The main content area contains a detailed introduction to the 'Heilmittelerbringerliste' and a search form. The search form includes a text input field, a 'Suche' button, and a 'Heilmittelbereich' section with radio buttons for 'Physiotherapie' and 'Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie'. A right-hand sidebar contains a disclaimer and a filter section for 'Besondere Leistungen'.

The screenshot shows the Knappschaft website header with the logo and tagline 'für meine Gesundheit!'. The main content area features a large red banner with the text 'Suchen über Institutionskennzeichen' and 'Den gewünschten Leistungserbringer finden'. Below the banner, there is a breadcrumb trail: 'Startseite » Institutions-kennzeichen (IK) Suche'. A blue button labeled 'Suche' is visible at the bottom of the page.

Die Liste finden Sie hier: <https://www.gkv-spitzenverband.de/service/heilmittelerbringer/heilmittelerbringer.jsp>

Dauerbaustelle GKV-Versorgungsverträge 1/7

Veränderungen sehen anders aus



Und wie sieht's 2022 aus?

- Gerissene Fristen und laufende Verfahren
- Neue unsinnige Vertragsregeln
- Großartige Ausgangsposition nicht genutzt

Jetzt muss dringend nachverhandelt werden

Dauerbaustelle GKV-Versorgungsverträge 2/7

Muster 13: Aus einem Formular wird ein Bürokratiemonster

Der GKV-Spitzenverband hat sich mit der KBV auf ein einheitliches Verordnungsförmular für die Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln geeinigt (Muster 13). Für dieses Formular gibt es genau eine vereinbarte Ausfüllanleitung für die Ärzte. Wie jedoch die Heilmittel-Leistungserbringer mit diesem Formular umgehen sollen, wird in fünf verschiedenen berufsspezifischen Verträgen zwischen dem GKV-Spitzenverband und den jeweiligen Heilmittelverbänden vereinbart. Dazu wird in den Versorgungsverträgen selbst und in Anlage 3(a) zu den Versorgungsverträgen sehr detailliert die Gültigkeit/Korrektur/Nutzung von Muster 13 geregelt. Bei einem Vergleich der verschiedenen Verträge wird schnell deutlich, dass es überraschenderweise eine Fülle von Unterschieden beim Umgang mit Muster 13 gibt. Insgesamt 21 Punkte, die sich nicht durch berufsspezifische Notwendigkeit erklären lassen.

Heilmittelverordnung 13

5 Zuzahlungs-Inkasso
6 Zuzahlungs-Exkasso
3 Personalienfeld
4 Ausstellungsdatum
7 Diagnosegruppe
8 Leitsymptomatik
9 Heilmittel
10 Behandlungseinheiten
11 Ergänzendes Heilmittel
12 Frequenz
13 Hausbesuch
14 Hausbesuchspflicht

Heilmittelverordnung 13

Physiotherapie
 Podologische Therapie
 Stimm-, Sprach-, Sprach- und Schlucktherapie
 Ergotherapie
 Ernährungstherapie

Behandlungsrelevante Diagnose(n)
ICD-10 - Code

Diagnosegruppe
Leitsymptomatik a b c
Leitsymptome in Freitext angeben

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges
Heilmittel
Behandlungseinheiten

Ergänzendes Heilmittel

Therapiebericht
 Hausbesuch
 Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen
ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise

IK des Leistungserbringers

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (16.2000)

Empfangsbestätigung durch den Versicherten
Ich bestätige, die im Folgenden aufgeführten Behandlungen erhalten zu haben

Datum	Maßnahmen (erhaltene Heilmittel, ggf. auch Hausbesuche)	Leistungserbringer	Unterschrift des Versicherten
1			
2			
3	15 Behandlungsdatum		
4			
5			17 Initialen des Leistungserbringers
6			
7			
8	16 Maßnahme		
9			
10			
11			
12			18 Unterschrift
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			

Abrechnungsdaten des Heilmittelerbringers

Rechnungsnummer

IK des Leistungserbringers

Belegnummer

Behandlungsabbruch

Abweichung von der Frequenz

Änderung in Gruppen-therapie Einzel-therapie

21 Abrechnungsfrequenz

Begründung

Beleg/Unterschrift des Leistungserbringers

Dauerbaustelle GKV-Versorgungsverträge 3/7

Muster 13: Aus einem Formular wird ein Bürokratiemonster

1 Gültigkeit einer Verordnung

The image shows two pages of a medical prescription form, 'Muster 13', with numbered callouts (1-21) pointing to specific fields and sections. The left page is titled 'Heilmittelverordnung 13' and contains fields for patient information (Zuzahlungs-Inkasso, Zuzahlungs-Exkasso, Personalienfeld), diagnosis (Behandlungsrelevante Diagnose(n)), treatment details (Heilmittel, Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges), and frequency (Frequenz). The right page is titled 'Empfangsbestätigung durch den Versicherten' and contains a table for recording treatment dates (Behandlungsdatum), measures (Maßnahme), and initials of the provider (Initialen des Leistungserbringers). Below the table are fields for 'Abrechnungsdaten des Heilmittelerbringers' (Billing data of the provider), including a table for treatment dates (Behandlungsabbruch) and a section for 'Abrechnungsfrequenz' (Billing frequency).

Physio:

- 6 Behandlungen – 3 Monate
- Über 6 Behandlungen – 6 Monate
- Start der Berechnung: 1. Behandlungstermin

Logo:

- 10 Behandlungen – 7 Monate
- 20 Behandlungen – 9 Monate
- Start der Berechnung: Ausstellungsdatum

Ergo:

- VO ungültig, wenn mehr als 70 Tage begründete Unterbrechung oberhalb der 14-Tage-Frist

Podo:

- VO ungültig, wenn Unterbrechung länger als 12 Wochen nach letzter Behandlung

Dauerbaustelle GKV-Versorgungsverträge 4/7

Muster 13: Aus einem Formular wird ein Bürokratiemonster

5

Zuzahlungs-Inkasso

The image shows two pages of a medical form titled 'Heilmittelverordnung 13'. The left page contains personal and medical information, while the right page is a table for recording treatments and a section for billing data. Numbered callouts (1-21) point to specific fields and sections.

Page 1 (Left):

- 1 Gültigkeit einer Verordnung
- 2 Allgemeine Rahmenbedingungen
- 3 Personalienfeld
- 4 Ausstellungsdatum
- 5 Zuzahlungs-Inkasso
- 6 Zuzahlungs-Exkasso
- 7 Diagnosegruppe
- 8 Leitsymptomatik
- 9 Heilmittel
- 10 Behandlungseinheiten
- 11 Ergänzendes Heilmittel
- 12 Frequenz
- 13 Hausbesuch
- 14 Hausbesuchspflicht

Page 2 (Right):

- 15 Behandlungsdatum
- 16 Maßnahme
- 17 Initialen des Leistungserbringers
- 18 Unterschrift
- 19 Abrechnungsdaten
- 20 Behandlungsabbruch
- 21 Abrechnungsfrequenz

Physio und Ergo:

- müssen vor der Behandlung auf die Zuzahlungspflicht und die Exkasso-Möglichkeit hinweisen
 - Ergo muss das schriftlich
 - Physio muss schriftlich auf der Quittung auf den Erstattungsanspruch hinweisen

Logo, Podo und Ernährung:

- Keine Aussagen dazu in Rahmenverträgen

Dauerbaustelle GKV-Versorgungsvorgänge 5/7

Muster 13: Aus einem Formular wird

Bürokratiemonster

6

Zuzahlungs-Exkasso

1 Gültigkeit einer Verordnung

2 Allgemeine Rahmenbedingungen

5 Zuzahlungs-Inkasso

6 Zuzahlungs-Exkasso

3 Personalfeld

4 Ausstellungsdatum

7 Diagnosegruppe

8 Leitsymptomatik

9 Heilmittel

10 Behandlungseinheiten

11 Ergänzendes Heilmittel

12 Frequenz

13 Hausbesuch

14 Hausbesuchspflicht

15 Behandlungsdatum

16 Maßnahme

17 Initialen des Leistungserbringers

18 Unterschrift

19 Abrechnungsdaten

20 Behandlungsabbruch

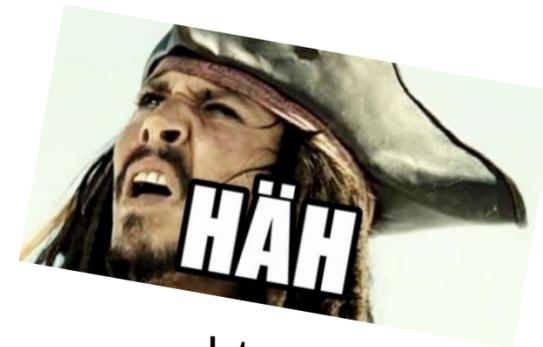
21 Abrechnungsfrequenz

Physio:

- Zuzahlungen sind zurückzuerstatten
- Nach Rückerhalt der Originalquittung muss eine neue ausgestellt werden

Logo:

- Zuzahlungen sind nur auf Anforderung zurückzuerstatten
- Änderung soll auf Originalquittung vermerkt werden



Ergo, Podo und Ernährung:

- Zuzahlungen sind zurückzuerstatten
- Quittung muss geändert oder ausgetauscht werden

Dauerbaustelle GKV-Versorgungsverträge 6/7

Muster 13: Aus einem Formular wird ein Bürokratiemonster

18 Unterschrift

1 Gültigkeit einer Verordnung

2 Allgemeine Rahmenbedingungen

3 Personalienfeld

4 Ausstellungsdatum

5 Zuzahlungs-Inkasso

6 Zuzahlungs-Exkasso

7 Diagnosegruppe

8 Leitsymptomatik

9 Heilmittel

10 Behandlungseinheiten

11 Ergänzendes Heilmittel

12 Frequenz

13 Hausbesuch

14 Hausbesuchspflicht

15 Behandlungsdatum

16 Maßnahme

17 Initialen des Leistungserbringers

18 Unterschrift

19 Abrechnungsdaten

20 Behandlungsabbruch

21 Abrechnungsfrequenz

Ab wann dürfen Kinder unterschreiben?

Physio, Podo und Ernährung:

- Ab vollendetem 10. Lebensjahr
- Davor gesetzlicher Vertreter

Logo:

- Ab vollendetem 7. Lebensjahr
- Davor gesetzlicher Vertreter

Ergo:

- Ab vollendetem 10. Lebensjahr
- Davor auch, wenn der gesetzliche Vertreter einmalig am Ende bestätigt



Dauerbaustelle GKV-Versorgungsverträge 7/7

Verpasste Chancen – das fehlt!

1. Ein Formular – ein Regelwerk
2. Verträge/Paragraphen mit Preisschildern versehen
3. Leistungsbeschreibungen, die zur Heilmittel-Richtlinie passen
4. Forschungs-Cent einführen



"Ist es eine gute Idee, mit einer relativ hohen Forderung (+ 50 %) zu starten?"



**Florian Weh, Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeber- und
Wirtschaftsverbandes der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister (AGV MOVE)
im Gespräch mit Ralf Buchner**

up-aktuell.de

GKV jetzt unbedingt...

#ZappelnLassen



Die Physios
haben ordentlich
#ZappelnLassen

Nur 60% haben
Rahmenvertrag
bislang anerkannt.

Frist zur Anerkennung verlängert für
Physiotherapeuten bis 30.04.2022.

Jetzt anerkennen!



buchner Praxisforum

GKV-Versorgungsverträge sicher umsetzen

Online · 3 Workshops · 18 Themen

Freitag, 04.03.2022

Infos: buchner.de/forum

**Rabatt für up-Abonnenten
und up|plus-Kunden**



up_doppelbehandlung

Der Podcast für Therapeuten

Zeit für Meinungen. Zeit für Hintergründe. Im Gespräch mit
Therapeuten, Berufsstartern, Politikern & Branchenexperten.

Ausgabe vom 2. Februar 2022

Next Generation

Wenn die nachfolgende Generation die Praxisleitung übernimmt

Im Gespräch mit:

Marion Haupt,

Inhaberin des Zentrums für Therapie & Training Jürgen Beck & Marion Haupt, Fürth

AUSGABE ANHÖREN



Reinhören unter: [up_doppelbehandlung](#)



up_therapiemanagement

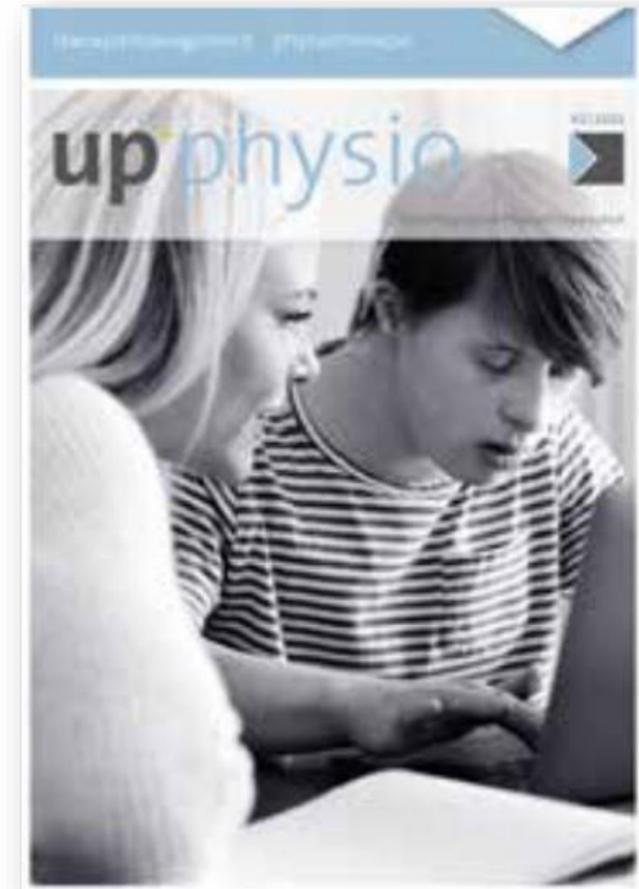
Das lesen Abonnenten im Februar



Psychische Erkrankungen im Alter auch ergo- und physiotherapeutisch behandeln +++ Aus dem Formularschrank: Fußbad +++ Geriatrik III +++ Für Ihre Patienten: Epilepsie-Vereinigung +++ Stimmhygiene #02



Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie bei Morbus Parkinson empfohlen +++ Therapie-Sternstunden +++ Geriatrik III +++ Für Ihre Patienten: Epilepsie-Vereinigung +++ Stimmhygiene #02



Handinfektionen durch speziell geschulte Ergo- und Physiotherapeuten behandeln +++ Geriatrik III +++ Aus dem Formularschrank: Fußgesundheit +++ Für Ihre Ärzte: Bösartige Neubildung des Gehirns im Temporallappen

Gleich geht's weiter beim up_stammtisch!

up_stammtisch

**Endlich kommen
alle Themen auf den Tisch!**

Diskutieren. Infos austauschen.
Auch mal Fragen stellen. Unter Kollegen.
Jeden Mittwoch Abend anders.



ÜBER UNS

■ Know-how und Engagement für Ihren Praxiserfolg

Die Zukunft der Heilmittel-Therapie ist spannend. Wir wollen nicht einfach darauf warten, was morgen passiert. Wir unterstützen Therapeuten dabei, die Zukunft der Heilmittel-Therapie selbstbestimmt zu gestalten.

Wir entwickeln unsere Lösungen und Produkte auf der Grundlage von über 30 Jahren Branchen-erfahrung. Unser Team besteht aus Therapeuten, Betriebswirten, Steuerberatern, Branchenkennern, Rechtsanwälten und vielen engagierten Kollegen.

Wir beziehen einen klaren Standpunkt, wenn es darum geht, die wirtschaftlichen Interessen unserer Kunden zu sichern. Dabei scheuen wir uns nicht, Dinge infrage zu stellen, um neue Perspektiven zu eröffnen.



■ Unsere Überzeugung

Therapie wirkt und hilft Menschen umfassend, Lebensqualität wiederherzustellen, zu sichern und dauerhaft zu verbessern. Therapeuten und Mitarbeiter in den Praxen leisten dazu den entscheidenden Beitrag.

■ Freiraum für Therapie...

...sichert die angemessene Bezahlung von Therapeuten und sorgt dafür, dass Patienten auch in Zukunft die Therapie erhalten, die sie brauchen. Wirtschaftlich erfolgreiche, unabhängige und selbstbewusste Therapeuten sind die Basis für großartige Therapie.

KONTAKT DATEN



24149 Kiel



+49 431 720 000



info@buchner.de



www.buchner.de



www.up-aktuell.de

 facebook.com/buchner.de

 facebook.com/unternehmenpraxis

